OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552238/14/KLe/HK

Datum:
Linz, 16. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A S, S, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23.8.2021, GZ: BHVBForst-2021-237175/14-FÜM, betreffend Ablehnung der Erteilung einer Rodungsbewilligung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses 40,80 Euro Kommissionsgebühren zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 23.8.2021, GZ: BHVBForst-2021-237175/14-FÜM, den Antrag des Beschwerdeführers vom 6.5.2021 auf Erteilung einer Rodungsbewilligung zum Zweck der Errichtung einer Hackgutlagerhalle für die Teilfläche des Grundstücks Nr. x, KG K, Gemeinde S a A, im Flächenausmaß von ca. 100 m², abgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, dass das Vorliegen eines öffentlichen Interesses nicht festgestellt worden bzw. ein eventuell vorliegendes öffentliches Interesse keinesfalls höher als das öffentliche Interesse der Walderhaltung einzuschätzen sei.

Dagegen wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben. Der Beschwerdeführer legte ein forstfachliches Gutachten und ein agrarfachliches Gutachten vor.
Begründend wurde in der Beschwerde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:
Die Behörde habe die Rodungsbewilligung zu Unrecht versagt. Sie habe das Vorliegen des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung zu Unrecht bejaht und jenes an der Agrarstrukturverbesserung zu Unrecht verneint. Die Ergebnisse des Amtssachverständigen seien unschlüssig und nicht begründet. Die nach dem Waldentwicklungsplan (WEP) durch den Amtssachverständigen ermittelte Wertziffer weise eine mittlere Schutz- sowie eine hohe Wohlfahrtsfunktion aus, es mangle jedoch an einer Begründung für die Einstufung der konkret zu rodenden Teilfläche. Die Behörde müsse das besondere öffentliche Interesse an der Walderhaltung für die konkret beantragte Rodungsfläche prüfen und die Umstände des spezifischen Gebiets berücksichtigen. Das forstfachliche Amtssachverständigengutachten habe daher darzustellen, worin die besondere Bedeutung der konkreten Fläche für die Öffentlichkeit liege. Ebenso sei nicht auf die Agrarstrukturverbesserung als öffentliches Interesse in Bezug auf den Bau der Hackgutlagerhalle auf der beantragten Rodungsfläche eingegangen worden. Zu Ersatzaufforstungen sei der Beschwerdeführer jederzeit bereit.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9.3.2022, welche am 20.7.2022 fortgesetzt wurde. An der Verhandlung nahmen der Beschwerdeführer, der forstfachliche Privat-Sachverständige, der agrarfachliche Privat-Sachverständige, der forstfachliche Amtssachverständige und die Vertreterinnen der belangten Behörde teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer beantragte mit Eingabe vom 6.5.2021 eine Rodungsbewilligung um auf einer Teilfläche des Waldgrundstückes Nr. x, KG K, im Ausmaß von ca. 100 m² eine Hackgutlagerhalle zu errichten. Die beantragte Rodungsfläche befindet sich ca. 1 km von der Hofstelle entfernt. Die am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb befindliche Hackschnitzelheizung kann ca. ein halbes Jahr vom direkt angrenzenden Lagerraum betrieben werden. Derzeit wird das Holz gelagert das für die Hackschnitzelproduktion gedacht ist. Die Hackschnitzel werden nach Bedarf produziert. Mit gegenständlichem Rodungsantrag bzw. der Errichtung einer Hackgutlagerhaller verfolgt der Beschwerdeführer das Ziel, ein Hackschnitzellager für einen Zwei-Jahres-Vorrat zu errichten.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück befindet sich im Eigentum des Beschwerdeführers. Das Waldgrundstück Nr. x umfasst insgesamt eine Fläche von 15.028 m², wobei es sich zur Gänze um Wald handelt. Es ist mäßig geneigt und weist eine Nord-Exposition auf. Die verfahrensgegenständliche Fläche liegt im nordöstlichen Teil des Grundstücks Nr. x, ist eben und wird aktuell als Holzlagerplatz (ca. 700 m² groß, eben, mit Schotter befestigt) genutzt. Östlich der verfahrensgegenständlichen Fläche stockt ein Bestand mit Fichte der III bis IV Altersklasse und einer Überschirmung von 8/10. Im Norden der Fläche setzt sich der annähernd vollbestockte forstliche Bewuchs hauptsächlich aus Schwarzerle, Fichte, Weide, Buche, Hasel, Esche der II-IV Altersklasse, zusammen.

Laut aktuellem Waldentwicklungsplan, Teilplan pol. Bezirk Vöcklabruck, beträgt die Waldausstattung der KG K 52,62 % und die der Gemeinde Schörfling am Attersee 46,80 %. Laut aktuellem Waldentwicklungsplan, Teilplan pol. Bezirk Vöcklabruck liegt das verfahrensgegenständliche Grundstück und die verfahrensgegenständliche Teilfläche in der Funktionsfläche Nr. x ist 4.262 ha groß und weist einen Waldanteil von 49,1 % ihrer Gesamtfläche aus.

Das Grundstück Nr. x befindet sich im Grundwasserschongebiet „G“, welches mit Verordnung des Landeshauptmannes am 17.1.1978 (LGBl. Nr. 8/1978) als solches ausgewiesen wurde und die Gemeinden A a H, L, R und S a A umfasst und laut aktuellem Waldentwicklungsplan, Teilplan pol. Bezirk Vöcklabruck in der Funktionsfläche Nr. x als Wasserschongebiet H bezeichnet und mit der Wertziffer 231 ausgewiesen ist.

Der vom Landesverwaltungsgericht beigezogene forstfachliche Amtssachverständige führte am 8.4.2022 einen Ortsaugenschein durch.

Einstufung der Schutzfunktion:

Die verfahrensgegenständliche Fläche befindet sich laut aktuellem Waldentwicklungsplan Teilplan pol. Bezirk Vöcklabruck innerhalb der Funktionsfläche x, für die auch eine mittlere Schutzfunktion ausgewiesen ist. Begründet wird die Einstufung im Waldentwicklungsplan mit ihrer Lage innerhalb der Flyschzone.

Die Flyschzone ist eine geologische Einheit, von der, aufgrund ihres geologischen Aufbaus aus überwiegend Sandsteinen, Siltsteinen, Mergeln und Tonsteinen, eine erhöhte Rutschgefahr ausgeht.
Aufgrund der beim Ortsaugenschein vorgefundenen lokalen Neigungsverhältnisse und des Nichtvorhandenseins von stummen Zeugen, ist nicht davon auszugehen, dass von der verfahrensgegenständlichen Fläche eine offensichtliche Rutschgefahr ausgeht. Dementsprechend ist die Schutzwirkung der konkreten verfahrensgegenständlichen Fläche mit der Wertziffer 1 und damit als gering zu beurteilen.

Einstufung der Wohlfahrtsfunktion:
Das gesamte Grundstück Nr. x in der KG K und damit auch die verfahrensgegenständliche Fläche liegt in dem, mit Verordnung des Landeshauptmannes vom 17.1.1978 (LGBl. Nr. 8/1978) verordneten, Grundwasserschongebiet „G“. Diese Verordnung wurde zum Schutze des Brunnens G in A a H der Gruppenwasserversorgungsanlage des Wasserleitungsverbandes V erlassen.

Wasserschongebiete (zur Trinkwasserversorgung) sind im Waldentwicklungsplan immer als Funktionsflächen mit erhöhter Wohlfahrtswirkung auszuweisen, wobei bei der Einstufung das Vorhandensein von forstlichem Bewuchs nicht ausschlaggebend ist (Waldentwicklungsplan - Richtlinie über die bundesweit einheitliche Erstellung, Ausgestaltung und Darstellung des Waldentwicklungsplanes Stand: 14. April 2021, Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus).

Die verfahrensgegenständliche Fläche dient darüber hinaus aufgrund ihrer aktuellen Beschaffenheit als Holzlagerplatz der Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Die nachhaltige Waldbewirtschaftung wiederum zielt unter anderem auf den Erhalt der Waldfunktionen ab:

Die im Waldentwicklungsplan ausgewiesene hohe Wohlfahrtswirkung (WEP Kennziffer 3) triff auch auf die konkrete verfahrensgegenständliche Fläche zu.

Die verfahrensgegenständliche Waldfläche kommt eine niedrige Schutzfunktion und hohe Wohlfahrtsfunktion zu und ist daher mit der Wertziffer 131 einzustufen.

Den Ausführungen des forstfachlichen Privat-Sachverständigen, dass die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sehr gering seien und hinsichtlich der Wasserschutzfunktion daher kein besonderes öffentliches Interesse erkennbar sei, war nicht zu folgen. Die verfahrensgegenständliche Fläche liegt im Bereich des

verordneten Grundwasserschongebietes. Es konnte daher die Wohlfahrtsfunktion nicht mit der Wertziffer 1 bewertet werden.

Der Beschwerdeführer verfügt über landwirtschaftliche Flächen im Ausmaß von ca. 17 ha. Der agrarfachliche Privat-Sachverständige führte im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht an, dass es möglich ist, auf den übrigen landwirtschaftlichen Fläche die Hackgutlagerhalle zu errichten.

Die zur Rodung beantragte Fläche befindet sich in ca. 1 km Entfernung zur Hofstelle. Die Ausführungen im Gutachten des agrarfachliche Privat-Sachverständigen, dass die Hackgutlagerhalle nicht in der Nähe der Hofstelle errichtet werden sollte (geplante Betriebserweiterung), schließt jedoch eine Errichtung auf den restlichen landwirtschaftlichen Flächen nicht aus. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die Errichtung eines Hackgutlagers auf entfernteren betriebseigenen Grünlandflächen keine betriebliche Strukturverbesserung darstelle, weil die Kosten für Flächenverbrauch, Flächenbefestigung und Zufahrt betriebswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen seien.
Konkrete Berechnungen und auch Angaben zur wirtschaftlichen Situation des Betriebes wurden nicht vorgelegt. Es wurden keine konkret belegten nachvollziehbaren Ausführungen dahingehend getätigt, ob der Betrieb in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist, wenn die Rodungsmaßnahme nicht durchgeführt wird.

Der agrarfachliche Privat-Sachverständige führte dazu in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht aus: „Wenn der Bf das dort nicht machen kann, dann wird der Betrieb nicht existenziell zugrunde gehen und wird auch nicht sagen, mir ist die Hackschnitzelheizung verunmöglicht worden.“

Von einem Ortsaugenschein konnte Abstand genommen werden, da der Amtssachverständige die Örtlichkeit im Zuge der Gutachtenserstellung in Augenschein genommen hat und im Verfahrensakt aussagekräftige Lichtbilder enthalten sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 17 Forstgesetz lautet:
(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer

anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Die gegenständliche Rodungsfläche ist Wald im Sinne des Forstgesetzes. Ein besonderes, einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist gegeben, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung (2 oder 3), mittlere oder hohe Wohlfahrtsfunktion (2 oder 3) oder hohe Erholungswirkung (3) gemäß Waldentwicklungsplan zukommt. Ob dies im konkreten Fall zutrifft, ist anhand des Gutachtens eines forstfachlichen Sachverständigen zu beurteilen, wobei dem Waldentwicklungsplan eine wesentliche Indizwirkung zukommt.

Der Waldentwicklungsplan weist für die gegenständliche Rodungsfläche die Kennziffern 231 auf. Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des beigezogenen forstfachlichen Amtssachverständigen und der wesentlichen Indizwirkung des Waldentwicklungsplans wurden diese Kennziffern, bezogen auf die konkrete Rodungsfläche mit den Ziffern 131 festgelegt. Die Wohlfahrtsfunktion wurde somit als hoch eingestuft, da sich die verfahrensgegenständliche Fläche in einem verordneten Grundwasserschongebiet befindet.

Eine Bewilligung kann – trotz Vorliegen eines besonderen Interesses an der Walderhaltung – nach § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 dann erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer besonderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche (Rodungszweck) das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Es bleibt daher zu prüfen, ob die Voraussetzung des § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 - ein die Walderhaltung überwiegendes öffentliches Interesse (Agrarstrukturverbesserung) - gegeben ist.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist ein in der Agrarstrukturverbesserung begründetes öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche dann zu bejahen, wenn die

Rodung eine Maßnahme darstellt, die für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung dieses Betriebes oder dem gleichermaßen bedeutsamen Blickwinkel der Erfordernisse eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes notwendig ist. Nicht jede der Ertragsverbesserung, Rationalisierung oder Arbeitserleichterung dienende Maßnahme liegt daher bereits im öffentlichen Interesse der Agrarstrukturverbesserung. Vielmehr kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die einen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes leisten oder in gleicher Weise notwendig sind, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten (vgl. VwGH 18.2.2015, Zl. Ro 2014/10/0040). Bei weiter Auslegung des Begriffs der Agrarstrukturverbesserung können diesem auch Maßnahmen zugeordnet werden, die durch eine Verbesserung der Ertragssituation eine Sicherung des Bestands von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die sonst in ihrer Existenz gefährdet wären, bewirken. Dies unter der Voraussetzung, dass die angestrebte Verwendung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet und nicht auf anderen zur Verfügung stehenden Flächen ausgeübt werden kann (VwGH 29.1.2996, 94/10/0159).

Dass die vorliegende Maßnahme aber einen derartigen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes leisten würde oder in gleicher Weise notwendig sei, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten, wird mit den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht aufgezeigt.

Die konkrete Ertragslage des vorliegenden Betriebes wurde vom Beschwerdeführer nicht dargelegt. Es konnte nicht nachvollziehbar dargelegt werden, warum die geplante Hackgutlagerhalle nur auf der beantragten Rodungsfläche und nicht auf den ohnehin zur Verfügung stehenden Flächen im Ausmaß von ca. 17 ha errichtet werden kann.

Im gegenständlichen Fall kann somit kein öffentliches Interesse an der beantragten Rodung erblickt werden und somit steht der Erhaltung der gegenständlichen Waldfläche kein öffentliches Interesse am vorgebrachten Rodungszweck gegenüber.

Die beantragte Rodung ist weder unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung des landwirtschaftlichen Betriebes noch für einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb erforderlich. Auch die Sicherung des Bestandes des Betriebes ist aufgrund der angestrebten Maßnahme nicht ersichtlich, eine bloße Erleichterung der Bewirtschaftung ist für die Annahme einer Agrarstrukturverbesserung nicht ausreichend, es handelt sich um bloße Nützlichkeitserwägungen. Es liegt daher keine Verbesserung der Agrarstruktur vor.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausgeführt hat, ist im Zuge der gemäß § 17 ForstG 1975 vorgeschriebenen Interessenabwägung auch

zu prüfen, ob für das - im öffentlichen Interesse liegende - Vorhaben, um das es geht, die Inanspruchnahme von Waldflächen überhaupt und bejahendenfalls im vollen Umfang erforderlich ist (vgl. VwGH 30.5.1994, Z92/10/0390). "Erforderlich" im diesem Sinne ist die Inanspruchnahme von Waldflächen, wenn die Verwirklichung des öffentlichen Interesses, dem das Rodungsvorhaben dient, auf die zur Rodung beantragte Fläche angewiesen ist, das Vorhaben andernfalls daher nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ausgeführt werden kann.

Da im Rodungsverfahren die Offizialmaxime gilt, hat die Forstbehörde das Vorliegen und das Ausmaß eines öffentlichen Interesses an einer Rodung von Amts wegen festzustellen. Dass ein Rodungsvorhaben grundsätzlich und abstrakt im öffentlichen Interesse gelegen ist, reicht für die Erteilung einer Rodungsbewilligung nicht aus. Es ist vielmehr darüber hinaus der Nachweis erforderlich, dass das konkrete Projekt – das heißt die Inanspruchnahme einer konkreten Waldfläche – im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Dies wird dann zu verneinen sein, wenn der Rodungszweck auch auf (verfügbaren) Nichtwaldflächen verwirklicht werden kann. Denn es ist in Verfahren nach § 17 Abs. 3 Forstgesetz grundsätzlich davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme von Waldgrund nur „subsidiär“ erfolgen darf; das heißt also, dass vorerst alle sonstigen Möglichkeiten zur Verwirklichung des Vorhabens ausgeschöpft werden müssen.

Kann ein öffentliches Interesse an einer Rodung nicht festgestellt werden, ist der Durchführung einer Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung von vornherein jede Grundlage entzogen. Eine Interessenabwägung erübrigt sich daher und ein diesbezüglicher Rodungsantrag ist abzuweisen.

Der Beschwerdeführer verfügt über 17 ha landwirtschaftliche Flächen. Auf diesen Flächen ist die Verwirklichung des Rodungsvorhabens von beantragten 100 m² (und samt Rangierflächen wenige 100 m²) jedenfalls möglich. Der Beschwerdeführer hat somit nicht alle sonstigen Möglichkeiten zur Verwirklichung seines Vorhabens ausgeschöpft. Die Errichtung einer Hackgutlagerhalle kann ohne die beantragte Rodung auf zumutbare Weise durchgeführt werden.

Der Rodungsantrag wurde von der belangten Behörde somit zu Recht abgewiesen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

Zu den vom Beschwerdeführer angebotenen Bereitstellung von Ersatzaufforstungsflächen ist auszuführen, dass nach der Judikatur des VwGH das Angebot einer Ersatzaufforstung in der Frage der Zulässigkeit einer Rodungsbewilligung keine entscheidende Bedeutung zukommt, da die Notwendigkeit einer solchen erst für den Fall einer Bewilligung der Rodung zu überprüfen ist (VwGH 22.3.1993,

92/10/03-58). Eine Ersatzaufforstung ist nicht Voraussetzung für eine Rodungsbewilligung, sondern nur deren Nebenbestimmung, wenn die Rodung zulässig ist. Die vorgesehene Ersatzaufforstung wäre nicht in die Interessensabwägung einzubeziehen gewesen.

IV. Kosten

Gemäß § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Es hat jene Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird nach der Judikatur der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“, bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG² [2014] § 76 Rz 16).

Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige benötigte für den Lokalaugenschein zum Zweck der Gutachtenserstellung zwei (angefangene) halbe Stunde. Vom Beschwerdeführer sind insgesamt Kommissionsgebühren in Höhe von 40,80 Euro zu entrichten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer